

Pensionskasse (Berufliche Vorsorge) - Infos & Tipps



Zusammen sorgen folgende drei Säulen dafür, dass man im Alter finanziell abgesichert ist:

1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV): Diese Säule stellt die Grundsicherung im Alter dar.

2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG / Pensionskasse): Für die meisten Berufstätigen obligatorisch. Um davon profitieren zu können, musst du während deines Erwerbslebens monatliche Beiträge bezahlen. Zusammen mit der AHV soll sie sicherstellen, dass man nach der Pensionierung etwa 60 Prozent des bisherigen Einkommens erhält.

3. Säule: Private Vorsorge: Diese ist freiwillig und ermöglicht es, noch mehr für das Alter zu sparen. Ab 2025 ist der maximal erlaubte Steuerabzug CHF 7258.

1. Deine Beiträge zur 2. Säule:

Wann musst du einzahlen? Beiträge zur 2. Säule musst du einzahlen, wenn du mindestens 17 Jahre alt bist, bei der 1. Säule (AHV) versichert bist und (ab 2025) mindestens 22'680 Franken pro Jahr verdienst. Erfüllst du diese Voraussetzungen nicht, kannst du dich freiwillig versichern.

Wer zahlt was? Die Beiträge zur 2. Säule teilen sich dein Arbeitgeber und du je zur Hälfte. Dein Anteil wird direkt von deinem Lohn abgezogen. Dein Arbeitgeber kann auch mehr zahlen.

2. Dein Guthaben verwalten:

Freizügigkeitskonto: Wenn dein Einkommen (ab 2025) unter 22'680 Franken fällt, du arbeitslos wirst oder ins Ausland gehst, musst du keine Beiträge zur 2. Säule zahlen. Du musst das gesparte Geld auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank einzahlen. Wenn du später wieder Beiträge zahlst, überträgst du das Geld auf dein neues BVG-Konto. Ohne Freizügigkeitskonto wird dein Geld an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG überwiesen.

Beim Jobwechsel: Wenn du deinen Job wechselst, wechselst du normalerweise auch zu einer neuen Pensionskasse. Dein bisheriges Altersguthaben wird als Freizügigkeitsleistung bezeichnet und auf die neue Pensionskasse überwiesen. Informiere deine neue Pensionskasse über deine vorherige Pensionskasse. Gib ihnen Bescheid, dass du bereits ein Altersguthaben hast. Wenn dein Altersguthaben auf verschiedene Pensionskassen verteilt ist, lass es mit Unterstützung der Zentralstelle 2. Säule und deines Arbeitgebers zusammenlegen.

Zusätzliche Einzahlungen: Bei höherem Lohn oder Beitragslücken kannst du zusätzliche Jahre in die 2. Säule einzahlen. Die Beiträge kannst du steuerlich abziehen. Die Bedingungen deiner neuen Pensionskasse gelten dabei. Infos und Kontaktdaten erhältst du von deinem Arbeitgeber.

3. Auszahlung vor der Pensionierung:

Für Wohneigentum: Du kannst das Kapital nutzen, um ein Eigenheim zu kaufen oder eine Hypothek zu zahlen. Bis 50 Jahren kannst du das ganze Geld beziehen, danach nur einen Teil. Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich. Wenn du das Haus verkaufst, musst du das Geld meistens zurückzahlen. Bei Ehe oder Partnerschaft brauchst du die Zustimmung des Partners.

Bei Selbstständigkeit: Wenn du dich selbstständig machst, kannst du das Kapital beziehen. Antrag muss im ersten Jahr nach Beginn der Selbstständigkeit gestellt werden. Nachweis der Selbstständigkeit erforderlich. Bei Ehe oder Partnerschaft brauchst du die Zustimmung des Partners.

Endgültiger Auszug: Bei Umzug in ein EU/EFTA-Land bleibt ein Teil des Geldes (obligatorischer Teil) auf einem Sperrkonto bis zum Rentenalter. Den Rest (überobligatorischer Teil) kannst du sofort erhalten. In anderen Ländern kannst du das gesamte Kapital vorzeitig beziehen. Falls du noch ein Freizügigkeitskonto hast, denk daran, dieses Guthaben mitzunehmen.

4. Auszahlung der 2. Säule bei Pensionierung:

Monatliche Rente oder Kapitalauszahlung: Du kannst eine monatliche Rente aus deinem Altersguthaben erhalten oder dein gesamtes Altersguthaben auf einmal auszahlen lassen. Kümmere dich rechtzeitig um die Auszahlung.

Regulär: Ab 65 Jahren (Männer) bzw. für Frauen je nach Jahrgang zwischen 64 und 65 Jahren – schrittweise ab 2025 um drei Monate pro Jahr erhöht (bis 65 Jahre für Jahrgang 1964) – kannst du dein angespartes Geld beziehen.

Frühpensionierung: Manche Pensionskassen erlauben den Bezug ab 58 Jahren.

Späte Pensionierung: Wenn du länger arbeitest, kannst du bis 70 Jahre warten.

5. Besondere Fälle

Scheidung: Bei einer Scheidung wird nur das Geld aufgeteilt, das während der Ehe oder Partnerschaft angespart wurde. Auch wenn einer schon Rente bekommt, gilt das.

Todesfall: Nach dem Tod eines Partners bekommst du eine Rente, wenn du mindestens 45 Jahre alt bist und die Partnerschaft 5 Jahre oder länger dauerte, oder wenn du ein Kind betreust. Andernfalls gibt es eine einmalige Zahlung von drei Jahresrenten. Kinder erhalten bis 18 Jahre eine Rente, bei Studium bis 25 Jahre.

6. Wie gut ist deine 2. Säule?

Versicherter Lohn: Der Koordinationsabzug von 26'460 CHF (ab 2025) wird normalerweise von deinem Jahreslohn abgezogen, weil dieser Teil ungefähr der AHV-Maximalrente entspricht. Der Teil des Lohns, der über 90'720 CHF liegt (ca. das Dreifache der AHV-Maximalrente), zählt für die Pensionskasse nicht, da diese obere BVG-Grenze gesetzlich festgelegt ist. Wenn deine Pensionskasse keinen Koordinationsabzug oder keine Lohnobergrenze hat, ist das vorteilhaft für dich.

Arbeitgeber-Sparbeiträge: Dein Arbeitgeber muss einen Teil deines versicherten Lohns in die Pensionskasse einzahlen. Dieser Beitrag liegt zwischen 3,5% und 9% des versicherten Lohns. Viele Firmen zahlen mehr. Ein höherer Beitrag bedeutet, dass mehr Geld für deine Rente angespart wird.

Verzinsung des Altersguthabens: Die Pensionskasse legt fest, wie viel Zinsen du auf dein angespartes Kapital erhältst. Dieser Zinssatz kann höher als der gesetzliche Mindestzins sein, der vom Bundesrat festgelegt wird (2023: 1%). Höhere Zinsen erhöhen dein Altersguthaben.

Umwandlungssatz: Er zeigt, wie aus deinem Alterskapital deine Rente berechnet wird. Im Obligatorium (Lohnbereich von 26'460 CHF bis 90'720 CHF) beträgt der gesetzliche Umwandlungssatz 6,8%. Dieser Satz ist besonders wichtig, wenn du bald in Rente gehst, da er bestimmt, wie viel Rente du erhältst.

7. Fragen und Hilfe - Wo findest du Unterstützung?

Pensionskasse kontaktieren: Bei Fragen wende dich direkt an deine Pensionskasse.

Beratung suchen: Suche nach unabhängiger Beratung für weitere Unterstützung.

Wichtige Links:

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): [Link](#)

Zentralstelle 2. Säule - Suche nach PK-Geldern: [Link](#)

PK-Check: [Link](#)